

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Abschiebungen aus Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen – Teil II

Laut Medienberichten setzt die Landesregierung verstärkt auf eine repressive Migrationspolitik, unter anderem wurde eine Abschiebungshafteinrichtung errichtet und Abschiebungen werden forciert. Eine Weiterverteilung soll bei sogenannten sichereren Herkunftsstaaten nicht mehr stattfinden, die Geflüchteten sollen in der Erstaufnahme bis zum Abschluss des Asylverfahrens und der Rückführung verbleiben.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/2605** vom 18. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juli 2026 beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurde eine Prüfung der Reisefähigkeit im Vorfeld einer geplanten Abschiebung/Rückführung in der Erstaufnahmeeinrichtung seit dem Jahr 2024 durchgeführt und in wie vielen Fällen davon wurde eine Reiseunfähigkeit festgestellt (bitte nach Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen auflisten)?

Antwort:

Nach § 60a Abs. 2c Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG) und ist verpflichtet, der zuständigen Behörde diese unverzüglich vorzulegen (§ 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG).

Nach Kenntnis der Landesregierung ist eine amtsärztliche Untersuchung im Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl bekannt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde seitens des zuständigen Gesundheitsamts eine Reiseunfähigkeit festgestellt und die Abschiebung im Vorfeld abgebrochen. Ferner ist ein Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenberg bekannt, wonach eine amtsärztliche Untersuchung aufgrund einer Schwangerschaft notwendig geworden war, jedoch im Ergebnis die Reisetauglichkeit bescheinigt wurde.

2. In wie vielen Fällen von Abschiebungen/Rückführungen aus einer Erstaufnahmeeinrichtung wurde seit dem Jahr 2024 medizinisches Personal zur Begleitung des Vollzugs im Vorfeld oder während des Vollzugs angefordert (bitte getrennt auflisten)?

Antwort:

Bislang war bei Abschiebungen/Rückführungen aus Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen der Einsatz von medizinischem Personal nicht erforderlich.

Der überwiegende Teil der Abschiebungen aus Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen findet mittels Sammelcharter statt. In diesen Fällen steht immer ein medizinisches Team, bestehend aus mindestens einem Arzt und mindestens einem Rettungssanitäter, zur Verfügung, welches eine Begleitung während der Abfertigung am Flughafen bis zur Übergabe an die behördlichen Stellen im jeweiligen Herkunftsland sicherstellt.

3. Welche besonderen Vorkommnisse gab es bei dem Vollzug von Abschiebungen/Rückführungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen seit dem Jahr 2024 (bitte einzeln nach Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen und Monat/Jahr auflisten)?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine besonderen Vorkommnisse beim Vollzug von Abschiebungen/Rückführungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen bekannt.

4. In wie vielen Fällen wurde eine Durchsuchung zum Zweck der Abschiebung nach § 58 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes richterlich angeordnet und in wie vielen Fällen von der durchführenden Behörde (bei Gefahr im Verzug; bitte jeweils nach Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen, Monat/Jahr auflisten)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden im März 2026 in neun Fällen Durchsuchungsbeschlüsse zum Zweck der Abschiebung nach § 58 Abs. 6 AufenthG für die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl beantragt und durch das Amtsgericht Suhl angeordnet. Für die Standorte in Eisenberg und Gera wurden keine entsprechenden Beschlüsse beantragt.

5. Wie viel Gepäck dürfen Betroffene während der Abschiebung mitnehmen?

Antwort:

Wie viel Gepäck Betroffene während der Abschiebung mitnehmen dürfen hängt von der Art der Rückführungsmaßnahme ab.

Bei Abschiebungen auf Linienflügen richtet sich die Größe und das Gewicht sowie die Anzahl an Gepäckstücken nach den Vorgaben der jeweiligen Luftfahrtunternehmen. Eine generelle Aussage dazu ist nicht möglich, da dies zwischen den einzelnen Anbietern stark variiert.

Weniger restriktive Vorgaben finden bei sogenannten Sammelchartern Anwendung, da hier ausschließlich abzuschiebende Personen auf den Flug gebucht werden. In diesen Fällen gibt es grundsätzlich keine Vorgaben für Größe und Gewicht sowie eine Begrenzung der Anzahl der Gepäckstücke. Einziger limitierender Faktor ist die Kapazität des Laderaums des Flugzeugs.

6. Wo und wie lange werden private Gegenstände der Abgeschobenen/Rückgeführten aus der Erstaufnahmeeinrichtung aufbewahrt und welche Vorgaben bestehen, damit Dritte diese auf Wunsch der Betroffenen abholen können?

Antwort:

Bei den bisherigen Abschiebungen/Rückführungen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen blieben keine privaten Gegenstände der Abgeschobenen/Rückgeführten von Wert zurück. Den Bewohnern wird regelmäßig ausreichend Zeit gegeben, um persönliche Dinge zusammenzupacken.

Generell gilt, dass persönliche Gegenstände im Fall einer längeren Abwesenheit der Bewohner für sechs Monate verwahrt werden. Sofern Dritte die Berechtigung zur Abholung der Gegenstände für die Abgeschobenen/Rückgeführten mittels Vollmacht belegen können, ist eine Abholung nach Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung möglich.

7. Wie viele Personen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen sind seit dem Jahr 2024 freiwillig ausgereist (bitte nach Jahr, Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen und Zielland auflisten)?

Antwort:

Eine statistische Erfassung der Daten im nachgefragten Sinne erfolgt nicht und ist gesetzlich auch nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen lediglich Angaben für die Jahre 2025 und 2026 vor, welche den nachstehenden Übersichten zu entnehmen sind.

Erstaufnahmeeinrichtung Suhl

Zielland	2025	2026
Georgien	8	4
Gesamt	8	4

Erstaufnahmeeinrichtung Eisenberg

Zielland	2025	2026
Albanien	8	1
Kosovo	0	13
Nordmazedonien	5	3
Serbien	1	0
Gesamt	14	17

Erstaufnahmeeinrichtung Gera

Zielland	2025	2026
Georgien	0	5
Kosovo	3	0
Nordmazedonien	0	1
Serbien	1	0
Gesamt	4	6

8. Wie viele Personen sind seit dem Jahr 2024 aus den Erstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben worden, obwohl sie die freiwillige Ausreise erklärt hatten (bitte nach Jahr, Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen und Zielländern auflisten)?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen sind im April 2026 sechs Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenberg trotz Erklärung der freiwilligen Ausreise abgeschoben worden. Ursächlich für diese Maßnahmen war zum einen die fehlende Glaubhaftmachung der freiwilligen Ausreise sowie die zwingende Erforderlichkeit der Überwachung der Ausreise.

In den Standorten Gera und Suhl sind im nachgefragten Zeitraum keine Personen abgeschoben worden, die einen Antrag auf freiwillige Ausreise gestellt haben.

9. Wie wird der Vorrang der freiwilligen Ausreisen in den Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt?

Antwort:

Der grundsätzliche Vorrang der freiwilligen Ausreise gilt auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und findet bei den zuständigen Ausländerbehörden entsprechende Beachtung. Äußern Personen den Wunsch freiwillig ausreisen zu wollen, werden insoweit zunächst keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde eingeleitet beziehungsweise fortgeführt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überwachung der Ausreise in Form einer Abschiebung jedoch erforderlich sein, unter anderem bei Straftätern oder bei Personen, die trotz des geäußerten Wunsches nach einer freiwilligen Ausreise keinerlei Bereitschaft zeigen, an dieser mitzuwirken.

In Vertretung
Klein
Staatssekretär